

Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter
Naturschutzverein nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

**An
Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck**

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail: vonbassi@freenet.de
Tel. 04541/82738

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 19.12.2023

Betr. Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Klinkrade
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der
anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrtes Planungsbüro Stolzenberg,

der BUND bedankt sich für die Zusendung der Planungsunterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Planungsanlass ist laut Unterlagen, einem örtlich ansässigen Pferdehaltungsbetrieb eine
Erweiterung seines Betriebsgrundstücks zu ermöglichen (Stolzenberg Konzeptbeschreibung S. 2).
Dies wäre ein privilegiertes Bauen im Außenbereich nach § 35 BauGB, ohne dass dies in den
Unterlagen explizit formuliert wird.

Gleichzeitig wird in diesem Konzept auf die gewünschte Erhöhung von Wohnraum für die örtliche
Bevölkerung hingewiesen. Offenbar soll dies auf dem Plangebiet erfolgen, das gleichzeitig der
Erweiterung des Betriebes dienen soll. Dieses Konzept erscheint dem BUND überhaupt nicht
stichhaltig.

Der BUND weist ganz entschieden darauf hin, dass in Gemeinden wie Klinkrade, die nicht in
Siedlungsachsen liegen, keine Flächen mehr im Außenbereich bebaut werden dürfen. Außerdem
fehlt in den Unterlagen, wieviel Wohnraum Klinkrade (im Innenbereich!) nach LEP überhaupt bauen
darf, um seine Erweiterungsmöglichkeiten bis 2036 nicht mit dem geplanten Baugebiet zu
erschöpfen, denn dann hätte Klinkrade bis 2036 keinen Handlungsspielraum mehr. Das wäre nicht
im Sinne kommender Generationen. Hier ist also mehr Transparenz erforderlich.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, worin denn genau die Betriebserweiterung, mit der offenbar
die Bebauung im Außenbereich gerechtfertigt werden soll, besteht. Soll an Touristen vermietet
werden? Dauerwohnen jedenfalls kann keine Begründung für eine Betriebserweiterung sein.

Es erscheint dem BUND widersinnig, dass ein Pferdehof das angrenzende Dauergrünland nicht als
Hausweide nutzen möchte. Stattdessen wird dort offenbar Dauerwohnen geplant, was, wie gesagt,
im Außenbereich nicht gestattet ist, und welches das Betriebsgelände zudem ja wohl eher
verkleinern dürfe.

Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass ein Teil des Gemeindegebietes als Schwerpunkttraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene zählt (Duvenseer Moor). Der Planungsbereich befindet sich im Südosten von Klinkrade und grenzt somit an landesweit bedeutsame und zu entwickelnde Biotopverbundachsen an. (S. 3 Konzeptbeschreibung)

Dieser Bereich ist ebenfalls als Förderungsgebiet für Biotopprogramme im Agrarbereich vermerkt. Es wäre für den Betrieb also sehr viel plausibler, hier nicht zu bauen, sondern die Wiese als Dauergrünland zu erhalten, möglichst extensiv genutzt, wie das bei Pferdehaltung ja möglich wäre, und Agrarförderung zu nutzen.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (2020), der den regionalen/kommunalen Planungen übergeordnet ist und aus denen sich die regionalen/kommunalen Planungen zu entwickeln haben, zeigt an der nördlichen und südöstlichen Gemeindegrenze zwei Nebenverbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems (Fließgewässer). Bei dem südöstlichen Fließgewässer muss es sich also um den Großen Klinkrader Bach handeln, der somit ein Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz darstellt und entsprechend der WRRL behandelt werden müsste. Fließgewässer sollen bis 2027 in einen besseren ökologischen Zustand versetzt werden, daher ist ein Heranbauen bzw. eine Umwidmung des Planungsgebietes zum Innenbereich unzulässig, dem der BUND entschieden widerspricht. (Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den Plangeltungsbereich Dorfgebiet, Flächen für die Landwirtschaft und einen Teich dar, Konzeptbeschreibung, S.3) Zur Information, wie das Land SH sich den sachgemäßen Umgang mit Bächen vorstellt, dient folgender Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/Downloads/vortragFliessgewaesser.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Da bei den Baumaßnahmen ein Bach betroffen ist, ist u.E. auch die UWB einzubeziehen.

Entlang des Baches haben sich Biotope entwickelt (Erlen-Eschenwald), die nach dem BNatSchG geschützt sind und als Wald einen Puffer verdienen, ein Abholzen oder Heranbauen ist nach dem Landeswaldgesetz nicht erlaubt.

Südlich der Ortschaft ist das Duvenseer Moor als ein Schwerpunktbereich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems markiert. Gleichzeitig ist dies ein Raum mit besonderen ökologischen Funktionen und geplantes Naturschutzgebiet.

Aus diesen Gründen hat Klinkrade durch seine Lage eine besondere Verantwortung für die das Dorf umgebenden Naturräume. Im Sinne der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen ist es nicht vertretbar, die Natur weiterhin zu schädigen und in den Außenbereich hinein zu bauen. Außerdem gilt das Flächenspargebot: die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Sachen Flächenverbrauch (1,3 ha/Tag in 2030 und Netto-Null-Verbrauch in 2050) sind im Koalitionsvertrag des Landes SH verankert und sollten somit auch in Klinkrade angestrebt werden.

Dauergrünland ist wertvoll und geschützt, zumal wenn ein Bach hindurchfließt. Es ist unverständlich, wie in heutiger Zeit noch an diesen Bach herangebaut werden soll, statt ihn zu renaturieren. Eine Renaturierung ließe sich z.B. mit dem Landschaftspflegeverband DVL realisieren (wie gerade in Schretstaken mit dem Priesterbach geschehen) und wäre für das Dorf sehr viel attraktiver und angesichts der Lage des Plangebiets im Südosten von Klinkrade angemessen. Hier sollte also nicht gebaut, sondern die Wiese als Dauergrünland erhalten bleiben, möglichst extensiv genutzt, wie das bei Pferdehaltung ja problemlos möglich wäre.

Grünland gehört zu den am meisten gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen und ist deswegen besonders schutzwürdig. Dass ausgerechnet ein Reiterhof seine angrenzende Weide bebauen will, ist nicht schlüssig und passt nicht zu dem vorgetragenen Wunsch der Betriebserweiterung.

Fazit: Der Bebauungsplan Nr.5 wird vom BUND

a) aus Naturschutzgründen (Abholzung von Wald, Heranbauen an einen Bach, Grünlandvernichtung durch Bebauen, Bauen im Außenbereich, Schädigung statt Weiterentwicklung des Biotopverbundes) und

b) wegen inhaltlicher Mängel in der Begründung des Vorhabens abgelehnt.

Begrüßt wird an der Planung die Erhaltung von Knicks und die angedachte Rückhaltung bzw. Versickerung von Wasser. Das anfallende Oberflächenwasser von versiegelten Flächen sollte immer in ein Auffangbecken mit Pufferwirkung geleitet und gereinigt werden. Auch die Planung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen sind richtige Festsetzungen im Sinne der Natur.

Der Festsetzung von Dachbegrünung bis 25° Dachneigung, sofern die Dächer nicht für Solarnutzung geeignet sind, stimmt der BUND zu. Dass die Solarmindestfläche auf 50% der nutzbaren Dachflächen festgesetzt wird, ist ebenfalls eine für die Umwelt positive Entscheidung. Der BUND regt an: Gründach und Solarnutzung können auch zusammen umgesetzt werden, als sogenanntes Solargründach, worüber folgender Link informiert:

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/mehrgruen-solargruendach>

Weiter regen wir an: Der Groß Klinkrader Bach bietet sich in jedem Fall für Ausgleichsmaßnahmen an, die fällig werden könnten, wenn Bauprojekte in und um Klinkrade umgesetzt werden, denn er ist ganz stark als Entwässerungsgraben ausgebaut worden, im Dorf verläuft er z.T. verrohrt. Ihn aus diesem Korsett zu befreien, wäre eine gute Entscheidung für die Natur und Klinkrade.

Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta von Bassi, Mitglied im Kreisvorstand des BUND Herzogtum Lauenburg